

## Protokoll

über die Sitzung 06/2021 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm als Videokonferenz, am Mittwoch, den 23. Juni 2021.

Rechtsanwalt Otto eröffnet die Sitzung um 11:02 Uhr.

Anwesend sind 23 Vorstandsmitglieder:

RA Baschek, RA Dr. Bauckmann, RA Dr. Berghoff, RAin Dercar, RA Dr. Gansweid, RA Habenstein, RAin Heise, RA Hinne, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Kerkhoff, RAin Knecht, RA Dr. Kracht, RAin Küpers-Quill, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RA Otto, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering, RA Teuner.

Ferner nehmen teil:

der Hauptgeschäftsführer RA Peitscher,  
die Geschäftsführer RA Podszun und RA Trockel sowie Geschäftsführerin RAin Gzaderi.

Es fehlen entschuldigt:

RA Dr. Butterwegge, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RAin Kirschner, RAin Rehrmann, RA Dr. Wessels.

### **I. Vor Eintritt in die Tagesordnung**

#### **01. Abstimmung gem. § 2 Abs. 1 COV19FKG**

Beschluss:

Mit einer Beschlussfassung gem. § 2 Abs. 1 COV19FKG besteht Einverständnis.

#### **02. Teilnahme der juristischen Referentin RAin Julia Püngel sowie der Rechtsreferendarin Katharina Rogalla**

Beschluss:

Der Kammervorstand genehmigt die Teilnahme von RAin Julia Püngel sowie der Rechtsreferendarin Katharina Rogalla an der Vorstandssitzung.

### **II. Tagesordnung**

#### **01. RAK Intern**

RA Otto informiert ...

Beschluss:

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

## 02. Gesetzgebung

### a) Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

RA Otto berichtet über die wesentlichen Inhalte des vom Bundestag beschlossenen Reformgesetzes. Kern der Novelle sei eine umfassende Neuordnung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Der Anwaltschaft werde gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit gewährt, die Berufsausübungsgesellschaft als zentrale Organisationsform anwaltlichen Handels anerkannt und diese selbst zum Bezugsobjekt berufsrechtlicher Regulierung gemacht. Mit Ausnahme von Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung werde die Berufsausübungsgesellschaft zulassungspflichtig, in das Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer aufgenommen und erhalte verpflichtend ein beA.

Eine interprofessionelle Zusammenarbeit sei zukünftig mit allen freien Berufen gem. § 1 Abs. 2 PartGG möglich, auch wenn diese nicht verkammert seien.

Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen samt der Sozietäterstreckung werde nun umfassend in der BRAO selbst regelt. Das zunächst vorgesehene weitere Tätigkeitsverbot bei Erhalt vertraulicher Informationen werde nicht umgesetzt.

Ungeachtet der hierzu geäußerten Kritik sehe das Reformgesetz weiter vor, dass ein nichtanwaltlicher Arbeitgeber, der zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt sei, diese auch durch von ihm angestellte Syndikusrechtsanwälte erbringen könne.

Neu hinzugekommen sei schließlich die anwaltliche Verpflichtung, innerhalb des ersten Jahres nach erstmaliger Zulassung an einer mindestens 10-stündigen Lehrveranstaltung zum Berufsrecht teilnehmen zu müssen, sollte dies nicht bereits zuvor, etwa im Studium oder Referendariat, innerhalb von sieben Jahren geschehen sein.

#### Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

### b) Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

RA Otto führt aus, die Gesetzesnovelle sehe vor, Rechtsanwälten die Vereinbarung eines Erfolgshonorars bis zu einem Gegenstandswert von 2.000 € zu erlauben. Bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen sowie im gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsverfahren gelte die Wertgrenze nicht, in diesen Fällen solle dem Rechtsanwalt sogar eine Prozessfinanzierung gestattet sein. Grundsätzlich unzulässig sei ein Erfolgshonorar, soweit sich der Auftrag auf eine Forderung beziehe, die der Pfändung nicht unterworfen sei.

Das Gesetz versuche zudem, den Begriff der Inkassodienstleistungen zu präzisieren, nachdem durch Geschäftsmodelle von Legal-Tech-Inkassodienstleistern zuletzt die Frage akut geworden sei, welche Tätigkeiten diesen noch zugeordnet werden können. Ob dies gelungen sei, sei zweifelhaft.

Das Gesetz werde, vorausgesetzt es passiere am 25.06.2021 den Bundesrat, am 01.10.2021 in Kraft treten. Die große BRAO-Reform werde voraussichtlich im Sommer 2022 wirksam.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**03. Bericht über die Verwaltung des Kammervermögens**

RA Habenstein teilt mit, das liquide Vermögen der Rechtsanwaltskammer belaufe sich zum Stichtag 16.06.2021 auf rund 4,04 Millionen Euro. Angelegt seien die Gelder u.a. auf Depots bei der Nationalbank Bochum und der Sparkasse Hagen-Herdecke. Der Depotbestand bei der Nationalbank belaufe sich zum Stichtag auf rund 829.000 Euro, bei der Sparkasse Hagen-Herdecke auf 795.000 Euro. Die übrigen Gelder seien auf Tagesgeld- und Girokonten weiterer Geldinstitute verteilt. Ziel sei hier, Verwahrengebühren, die ab Überschreiten gewährter Freibeiträge inzwischen von allen Banken erhoben würden, möglichst zu vermeiden. Diesbezüglich würden weitere Verhandlungen geführt.

Die Angelegenheit wird kurz diskutiert.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**04. Aus- und Fortbildung**a) Berufsbildungsbericht 2020

- als Anlage in der Web-Akte: *Berufsbildungsbericht* –

RAin Püngel trägt zu den wesentlichen Inhalten des Berufsbildungsberichts 2020 vor.

In 2020 seien insgesamt 642 neue Berufsausbildungsverträge eingetragen worden (Vorjahr: 795). Seit dem Jahr 2010 sei damit die Anzahl der neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge um rund 1/3 zurückgegangen. Über alle drei Ausbildungsjahre hinweg führe die Rechtsanwaltskammer zum 31.12.2020 insgesamt 1.581 Ausbildungsverträge im Bestand (Vorjahr: 1.690). Nach wie vor werde die Ausbildung mit 91 % ganz überwiegend von weiblichen Auszubildenden gewählt.

Während sich die Abschlussnoten der im Winter 2019/2020 und Sommer 2020 durchgeführten Abschlussprüfungen im Schnitt leicht verbessert hätten, zeige sich für die diesjährige Sommerprüfung leider eine umgekehrte Entwicklung. Möglicherweise sei dieser Prüfungsdurchgang besonders durch negative Pandemieauswirkungen betroffen.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) Ausschuss für die Erstellung von Prüfungsaufgaben für die Ausbildungsberufe „Rechtswissenschaftler/r und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r“  
hier: Besetzung für die Amtszeit vom 01.08.2021 bis 31.07.2024

RAin Püngel berichtet, ...

Beschluss:

Für die Amtsperiode vom 01.08.2021 bis zum 31.07.2024 werden folgende Personen zu Mitgliedern des Aufgabenerstellungsausschusses der Fachangestellten berufen:

Als Arbeitgebervertreter:

RA Björn Priebe, Bocholt, als ordentliches Mitglied,  
 RAin Marion Feld, Steinfurt, als stellvertretendes Mitglied,  
 RAin Susanne Ziegler, Dortmund, als stellvertretendes Mitglied.

Als Arbeitnehmervertreter:

Doreen Rehling, Bielefeld, als ordentliches Mitglied,  
 Thomas Graefinghoff, Dortmund, als stellvertretendes Mitglied,  
 Daniela Döller, Bielefeld, als stellvertretendes Mitglied.

Als Lehrbeauftragter einer berufsbildenden Schule:

Oberstudienrätin Judith Radner, Herne, als ordentliches Mitglied,  
 Oberstudienrätin Ursula Bastian, Bochum, als stellvertretendes Mitglied.

c) Fachangestellten-Abschlussprüfung Sommer 2021

hier: ...

RAin Püngel berichtet, ...

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**05. Berichte und Hinweise**DAI-Mitgliederversammlung am 20.05.2021

RA Peitscher berichtet über die ordentliche Mitgliederversammlung des DAI, die als Hybridveranstaltung stattgefunden habe.

Der Jahresbericht des DAI-Vorstands für das Jahr 2020 habe ergeben, dass dem Institut die pandemiebedingte Veranstaltungsumstellung auf eLearning-Formate gut gelungen sei. So habe die Anzahl der Veranstaltungen stabil und auch die Teilnehmerzahl nahezu konstant gehalten werden können. Etwa 1/3 der Teilnehmer habe 2020 in Präsenz, 3/4 der Teilnehmer online teilgenommen. Im Vorjahr sei dieses Verhältnis in etwa umgekehrt gewesen.

Der Neubau der DAI-Geschäftsstelle in Bochum habe laut Bericht ohne signifikante Abweichung zur Budgetplanung umgesetzt werden können. Zum 01.10.2020 sei das neue Ausbildungszentrum Bochum dann planmäßig in Betrieb genommen worden.

Der Ausblick auf die Entwicklung des DAI im Jahr 2021 sei, so der Bericht, aufgrund der pandemiebedingten Unwägbarkeiten schwierig. Das Fortbildungsangebot 2021 solle auf dem Niveau des Jahres 2020 liegen, dabei solle das Angebot an Hybridveranstaltungen deutlich ausgeweitet werden.

Zu den die Haushaltsangelegenheiten betreffenden Tagesordnungspunkten hätten sich keine berichtenswerten Besonderheiten ergeben. Dem DAI-Vorstand sei für 2020 einstimmig Entlastung erteilt worden.

Im Übrigen sei durch die Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen worden, wonach auch zukünftig diese ganz oder teilweise virtuell durchgeführt werden könne.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**06. Termine der Vorstandssitzungen im Jahr 2022**

- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf Terminsliste –

RA Otto verweist auf die vorab in die Web-Akte eingestellte Terminsliste, zu der keine Änderungswünsche mitgeteilt worden seien.

Beschluss:

Die Vorstandssitzungen im Jahre 2022 finden an folgenden Tagen statt:

|           | <b>Vorstand</b> |            | <b>Bemerkungen</b>                |
|-----------|-----------------|------------|-----------------------------------|
| Januar    | Freitag,        | 14.01.2022 | (nach VS: Dämmerchoppen)          |
| Februar   | Mittwoch,       | 16.02.2022 |                                   |
| März      | Mittwoch,       | 30.03.2022 | (nach VS: Kammerversammlung)      |
| April     | Mittwoch,       | 27.04.2022 |                                   |
| Mai       | Mittwoch,       | 18.05.2022 |                                   |
| Juni      | Mittwoch,       | 15.06.2022 |                                   |
| Juli      | Mittwoch,       | 13.07.2022 | (VS-Feriensitzung, bei Bedarf)    |
| August    | Freitag,        | 19.08.2022 | (ausw. VS im LG-Bezirk Bielefeld) |
| September | Mittwoch,       | 14.09.2022 |                                   |
| Oktober   | Mittwoch,       | 19.10.2022 | (nach VS: Treffen AV-Vorsitzende) |
| November  | Mittwoch,       | 16.11.2022 |                                   |
| Dezember  | Mittwoch,       | 14.12.2022 |                                   |

**07. Juristenausbildung**

hier: Vergütung der anwaltlichen Dozenten im Einführungslehrgang

RA Podszun legt dar, der Kammervorstand habe im April 2004 beschlossen, die Vergütung der anwaltlichen Dozenten im Einführungslehrgang solle 75,00 € pro Zeitstunde betragen. Danach seien seinerzeit die seitens der Justiz gezahlten 32,00 € um 43,00 € aufgestockt worden. Nachdem im Jahre 2018 die Vergütung seitens der Justiz auf 42,67 € pro Zeitstunde erhöht worden sei, seien seitens der Rechtsanwaltskammer weiterhin zusätzlich 43,00 € pro Zeitstunde geleistet worden, da eine Reduzierung der Vergütung bzw. des Kostenanteils der Kammer nicht gewollt sei. Der Vorstandsbeschluss müsse deshalb angepasst werden.

Beschluss:

Die durch den Kammervorstand für Dozenten in der anwaltlichen Juristenausbildung zu zahlende Vergütung in Höhe von 43,00 € pro Zeitstunde wird beibehalten.

**08. Verleihung der Ehrenmedaille**

Die Angelegenheit wird abgesetzt.

**09. Anträge gem. § 17 Abs. 2 BRAO**

...

**10. Verschiedenes**

- entfällt -

**Zusatztagesordnung**

**01. Sterbefall ...**

hier: Antrag gem. Ziff. II der Sterbegeldauszahlungsanordnung an den Kammervorstand

...

**02. Freispruch unter Vorbehalt – Paradigmenwechsel im Hau-Ruck-Verfahren ohne Beteiligung der BRAK**

RA Otto berichtet, zum Ende der Legislaturperiode solle ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben realisiert werden, wonach nach Freispruch von einer Straftat, die von Gesetzes wegen nicht verjährt, also bei Mord und Völkermord, künftig eine Wiederaufnahme zu Lasten des Freigesprochenen möglich sei, wenn nachträglich neue Beweismittel bekannt werden. Zurecht habe die Bundesrechtsanwaltskammer scharf kritisiert, dass sie bei dieser Änderung am Doppelbestrafungsverbot, die zu einem radikalen Paradigmenwechsel im Strafverfahren führen werde, nicht eingebunden worden sei.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

**03. Gesuche um Ernennung zum Notar**

...

Ende der Sitzung: 13:10 Uhr.

Hamm, 23. Juni 2021 Pei. / SG

gez. Otto  
Otto

gez. Schwering  
Schwering